

Amtliche Bekanntmachung über die Niederlegung Gemeinde Kirchanschöring

Nr. 2021- 24

vom 05.08.2021

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Waging am See auf den Grundstücken der Fl.-Nr. 1568 und 1567 der Gemarkung Kirchanschöring, Gemeinde Kirchanschöring, sowie der Fl.-Nr. 1102 Gemarkung Petting, Gemeinde Petting in den OBAG-Werkskanal (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1492, Gemarkung Kirchanschöring, Gemeinde Kirchanschöring durch den Markt Waging - Gemeindewerke Waging-, Landkreis Traunstein

Der Markt Waging am See betreibt als Gemeindewerke Waging a. See südöstlich von der Ortschaft Frohnholzen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1568, 1567 der Gemarkung Kirchanschöring und der Fl.-Nr. 1102 der Gemarkung Petting eine kommunale Kläranlage. Bei der Kläranlage handelt es sich um eine mechanisch-biologische-chemische Abwasserbehandlungsanlage die auf eine Ausbaugröße von 32.500 Einwohnergleichwerten (EW60) ausgelegt ist. Das Einzugsgebiet der Kläranlage erstreckt sich im Wesentlichen auf die Gemeindegebiete Waging am See, Wonneberg, Petting, Taching am See und Teile des Gemeindegebiets von Kirchanschöring. Das in der Kläranlage behandelte Abwasser wird über einen Kanal in den OBAG-Werkskanal auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1492, Gemarkung Kirchanschöring eingeleitet. Soweit in Ausnahmefällen die Nutzung des OBAG-Werkskanal nicht möglich ist (z.B. Wartungs- und Reparaturarbeiten) erfolgt die Einleitung unmittelbar vor dem Stauwerk in die Götzinger Achen. Diese Einleitung liegt dabei am Rande des FFH-Gebiets 8143-371-05 „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzinger Achen und untere Sur“. Für diesen Sonderfall der Einleitung wurde ein niedriger Phosphorgesamtwert von 1 mg/l festgelegt.

Für die o.g. Einleitung wurde den Markt Waging am See mit Bescheid vom 01.09.1994 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bis 31.12.2015 erteilt. Für den Zeitraum 01.01.2016 bis längstens 31.12.2021 wurden der Gemeinde mehrere beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse nach Art. 15 BayWG als Übergangslösung erteilt.

Das Einleiten von Abwasser bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG der vorherigen Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde.

Mit Datum vom 13.11.2018 und mehrmaligen Änderungen und Ergänzungen vom 06.01.2019, 28.01.2019, 14.12.2019, 11.02.2020 und 12.01.2021 beantragte der Markt Waging am See eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage. Darüber hinaus plant der Markt Waging am See aufgrund gestiegener Einwohnergleichwerten, sowie unter Berücksichtigung einer Zukunftsreserve die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage auf 65.000 Einwohnergleichwerten (EW60). Dies entspricht einer zukünftigen BSB5-Belastung von 3.900 kg/d.

Um zukünftig den gestiegenen Anforderungen unter Einhaltung der Abwasserordnung und unter Beachtung der Wasserrahmenrichtlinie gerecht zu werden, soll die bestehende Anlage ertüchtigt und erweitert werden.

Hierzu ist im Wesentlichen der Neubau einer Siebrechenanlage (2-straßig), Erweiterung der Fällungsanlage, sowie der Bau eines zweiten Vorklärbeckens vorgesehen. Damit verbunden ist eine Ertüchtigung der Belüftungseinrichtungen und der Mess- und Regelungstechnik. Die beantragten Ablaufwerte (Bescheidswerte) bleiben zur bisherigen Gestattung unverändert.

Die beantragte Erlaubnis dient der öffentlichen Abwasserentsorgung der o.a. Gemeindegebiete und somit dem Wohle der Allgemeinheit.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen, da entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.1.2 der Anlage I zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Das Landratsamt Traunstein beabsichtigt, über den Antrag im förmlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gem. §§ 8, 10 und 11 WHG zu entscheiden.

Das Vorhaben und die Auslegung des Plans werden hiermit **öffentlich bekannt gemacht**. Die Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <https://www.kirchanschöring.de/rathaus-politik/rathaus/amtsblatt> veröffentlicht.

Die für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen (Antrag mit Planunterlagen, sowie Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 10.09.2020) liegen

ab Montag, den 16.08.2021 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich 15.09.2021 auf Zimmer Nr. E09 des Rathauses Kirchanschöring in Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Mittwoch, 29.09.2021 (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Traunstein (Anhörungsbehörde) in 83278 Traunstein, Kernstr. 4, Zimmer EG 05,
- oder
- bei der Geschäftsstelle der Gemeinde Kirchanschöring in 83417 Kirchanschöring, Rathausplatz 2, Zimmer Nr. E09 Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können;
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. im Falle einer mündlichen Verhandlung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
4. der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher in der Gemeinde, in der auch die Auslegung erfolgt ist, ortsüblich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden;

5. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
6. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Kirchanschöring, 05.08.2021


Hans-Jörg Birner
Erster Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wurde am 06.08.2021 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau vom _____ Seite _____ hingewiesen.

niedergelegt am 06.08.2021 durch

abgenommen am durch